

# Formulare

## zur freien Verwendung im Rahmen des psychotherapeutischen Handelns

Von RA Hartmut **Gerlach**  
Geschäftsführer und Justiziar der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg a. D.  
und der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz a. D.  
sowie Berater der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) a. D.  
Lehrbeauftragter an den Universitäten Heidelberg und Ulm  
68161 Mannheim, Tullastr. 16, **Tel.:** 0621/412816; **Fax:** 0621/413169  
10555, Berlin, Cuxhavener Str. 12, Tel.: 030/64494152  
Email: [gerlach@ra-gerlach.de](mailto:gerlach@ra-gerlach.de);  
[www.ra-gerlach.de](http://www.ra-gerlach.de)

Stand: 5. Mai 2025, 11.00 Uhr

### Inhalt

Merkblatt zur Information und Aufklärung	1
Schweigepflichtenbindung und Entbindung vom Datenschutz <u>Anlage 1</u>	10
Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen <u>Anlage 2</u>	12

## Merkblatt

zur Information und Aufklärung

- als Bestandteil des Therapievertrags zwischen

**Frau/Herrn/Sorgeberechtigte/n** .....

und

**Frau/Herr** ..... **(im Folgenden: Psychotherapeut/in)**

### **Vorbemerkung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht**

Vorab informieren wir Sie darüber, dass wir EU-rechtlich verpflichtet (!) sind, Sie über den **Datenschutz** und die **Schweigepflicht** zu informieren („Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten“: Artikel 12 DS-GVO, § 32 BDSG- neu.).

Sie sollten weiter wissen: Am 25. Mai 2018 trat die sog. die **Datenschutz-Grundverordnung** (im Folgenden: **DS-GVO**) EU-weit in Kraft und gilt sofort und unmittelbar im gesamten EU-Raum; sie bedarf also keiner gesetzlichen Umsetzung in den einzelnen EU-Ländern mehr. Sie enthält sog. Öffnungsklauseln, d.h. die EU-Mitglieder können, soweit in der DS-GVO im Einzelnen erlaubt, erweiternde oder einschränkende Bestimmungen zur DS-GVO erlassen. Der deutsche Gesetzgeber hat von diesen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht und ein **neues Bundesdatenschutzgesetz** (*genannt: BDSG-neu*) erlassen. Auch dieses Gesetz trat zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die DS-GVO; Ziel des BDSG-neu ist es dabei, die Spielräume, die die DS-GVO lässt, auszufüllen. Gleichwohl: Es werden jedenfalls von uns im

Rahmen der Behandlung von Ihnen und ggfls. von Ihrem Kind, soweit diese eine Psychotherapie in Anspruch nehmen, personenbezogene (Gesundheits-)Daten *verarbeitet*, der zentrale Grundbegriff der DS-GVO und des BDSG-neu.

Die **zulässige Verarbeitung** Ihrer personenbezogenen (Gesundheits-)Daten oder die Ihres Kindes stützt sich auf Art. 5 Abs. 1 Buchstaben a), e) sowie f), Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), c), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h) und Abs. 3, Art. 17 Abs. 3 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Buchstabe b) BDSG-neu – und ggfls. auf Ihre Einwilligung (Art. 7 DS-GVO).

### **Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten**

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und ggfls. der Ihrer Kinder sehr ernst. Sie sollen also wissen, wann, wie und welche Ihrer personenbezogenen Daten wir erheben, speichern und verwenden („*verarbeiten*“).

Da es sich ja meist um Krankenbehandlung im Rahmen der **Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)** handeln wird, wenn Sie sich oder ggfls. Ihr Kind anmelden, handelt es sich damit auch um eine Tätigkeit im Bereich des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung - SGB V). Wir unterliegen damit überdies den Bestimmungen über den Sozialdatenschutz im Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil I (SGB I) und dem Zehnten Buch (SGB X). Wir haben rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass alle o. e. Vorschriften über den **Datenschutz** (DS-GVO, BDSG-neu), auch hinsichtlich der **Schweigepflicht** (§ 203 Abs. 1 StGB), sowohl von uns als auch von externen Dienstleistern (sog. Auftragsverarbeiter) eingehalten werden. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt oder nur dann, wenn Sie uns ausdrücklich Ihre Zustimmung/Einwilligung dazu geben (bspw. nach § 73 Abs. 1b SGB V) *oder* soweit es gesetzlich vorgesehen ist (bspw. im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung - §§ 294 ff. SGB V). Soweit es sich indes um Behandlungen im Rahmen einer **Privaten Krankenversicherung (PKV)** handelt, gelten nur die DS-GVO, die o. e. Schweigepflicht des § 203 StGB, das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Ihrer PKV.

Sie haben uns gegenüber folgende **Rechte** hinsichtlich der Sie und Ihrer Kinder betreffenden personenbezogenen (Gesundheits-)Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Sie haben das **Recht auf Auskunft** gem. Art. 15 ff. DS-GVO, §§ 34 BDSG-neu und § 630g BGB über die von uns über Ihre Person oder die Ihrer Kinder gespeicherten personenbezogenen (Gesundheits-)Daten.

Diese unentgeltliche Auskunftserteilung erfolgt auf schriftlichem Weg und beinhaltet, neben den zu Ihrer Person oder zu Ihren Kindern gespeicherten Daten, auch die Empfänger von Daten sowie den Zweck der Speicherung. Sie haben einen Anspruch auf **Berichtigung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn sich diese als unrichtig erweisen. Ihre personenbezogenen Daten oder die Ihrer Kinder sind unter den folgenden Voraussetzungen zu **löschen**: ihre Speicherung ist unzulässig, oder es handelt sich um besondere personenbezogene Daten, deren Richtigkeit nicht bewiesen werden kann, oder die Kenntnis der Daten ist für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich.

Allerdings: An die Stelle einer Löschung **muss** eine **Sperrung/Einschränkung** von Daten treten, wenn eine Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung zwar nicht mehr erforderlich ist, jedoch **gesetzliche**, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen (bspw. wie in Ihrem Fall nach dem **Patientenrechtegesetz**, insbesondere gem. § 630 f Abs. 3 BGB: **Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren** ab Beendigung der Psychotherapie; siehe auch § 67 ff. SGB X, § 25 Abs. 1 TTDSG, Art. 16, 17 Abs. 3 Buchstabe c) DS-GVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b), Abs. 2, § 35 Abs. 3 BDSG-neu).

### **Allgemeine Informationen zur psychotherapeutischen Behandlung**

1. Frau/Herr ..... (im Folgenden: Der/Die Psychotherapeut/in) verpflichtet sich, den Patienten oder die Patientin nach den qualitativen Standards seines Berufsstandes zu behandeln – unter Beachtung des sog. Patientenrechtegesetzes.

2. Seit dem 1. April 2017 gelten neue Regelungen für die ambulante psychotherapeutische Versorgung.

**Psychotherapeutische Sprechstunde**: dient der Klärung, ob ein Verdacht auf eine psychische Störung vorliegt, der Patient eine Psychotherapie benötigt oder eine Beratung bzw. ein anderes Präventionsangebot ausreicht. Für Kinder und Jugendliche sind bis zu 10 Terminen, mindestens à 25 Minuten bzw. 5 Therapieeinheiten à 50 Minuten (insgesamt bis zu 250 Min.) vorgesehen. 100 Minuten davon sind für die Sorgeberechtigten ohne Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen vorgesehen. Ab 1. April 2018 ist das Erstgespräch (mind. 50 Min.) verpflichtend! Erst danach kann mit probatorischen Sitzungen oder einer Akutbehandlung begonnen werden. Bis 31. März 2018 konnte eine ambulante psychotherapeutische Behandlung auch ohne Sprechstunde beginnen. Pro Patient umfasst das Angebot das aktuelle und die drei darauffolgenden Quartale. Eine mögliche weiterführende Behandlung muss nicht durch den Therapeuten erfolgen, der die Sprechstunde durchgeführt hat!

**Akutbehandlung**: ist eine schnelle Intervention bei akuten Krisen sowie eine mögliche Vorbereitung auf die Psychotherapie. Dauer bis zu 24 Therapieeinheiten à 25 Minuten bzw. 12 Therapieeinheiten à 50 Minuten (insgesamt bis zu 600 Min.). Die Akutbehandlung ist nicht genehmigungspflichtig, die Krankenkasse muss aber informiert werden. Soll nach der Akutbehandlung eine Richtlinien-therapie erfolgen, sind mindestens 2 probatorische Sitzungen erforderlich. Die erbrachten Stunden der Akutbehandlung müssen mit den Stunden der Kurz- oder Langzeittherapie verrechnet werden.

**Probatorische Sitzungen**: Vor Beginn einer Kurz- oder Langzeittherapie müssen bei Kindern und Jugendlichen 2 - 6 probatorische Sitzungen durchgeführt werden, bei Erwachsenen 2 - 4. In den ersten Therapiestunden (Probatorik) wird nach Klärung der Diagnose die Indikationsstellung für eine Psychotherapiebeantragung überprüft sowie ggf. der Behandlungsumfang und die Frequenz der einzelnen Behandlungen festgelegt.

3. Der Psychotherapeut und der Patient/in sowie die Sorgeberechtigten entscheiden, ob eine Therapie regulär aufgenommen und ob ggf. durch den Patienten oder die Patientin über den Psychotherapeuten eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll. Ein Antrag auf Kurz- oder Langzeittherapie kann bereits nach der ersten probatorischen Sitzung, wenn für die zweite Sitzung ein Termin vereinbart ist, gestellt werden. Die restlichen probatorischen Sitzungen können bis zum Beginn der beantragten Psychotherapie bzw. Genehmigung durch die Krankenkasse durchgeführt werden.

*In der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, bei der analytischen Therapie, bei der Verhaltenstherapie und der Systemischen Psychotherapie wird zwischen: Kurzzeittherapie (KZT) und Langzeittherapie (LZT) unterschieden.*

**Kurzzeittherapie (KZT)** umfasst bis zu 24 Therapieeinheiten. Diese muss jeweils in zwei Schritten (KZT 1 und KZT 2) von 12 Therapieeinheiten erfolgen. Die KZT wird bei der Krankenkasse beantragt. Ein Gutachter wird erst dann eingeschaltet, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre bereits eine Therapie stattfand oder die Krankenkasse es im Einzelfall einfordert. Nach 7 Therapieeinheiten der KZT 1 kann das zweite Kontingent KZT 2 beantragt werden. **Umwandlung der KZT in Langzeittherapie (LZT)** muss spätestens mit der achten Therapieeinheit der KZT 2 erfolgen, damit eine nahtlose Behandlung stattfinden kann. Die Umwandlung ist gutachterpflichtig.

Die **Langzeittherapie** ist antrags-, gutachter- und genehmigungspflichtig.

4. Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel mind. 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen/bei bestimmten therapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert werden (z.B. 2 x 50 Minuten).

5. Im Laufe des ersten beantragten Therapiekontingents (sog. **Bewilligungsschritt**) zeigt sich eventuell, dass eine Therapieverlängerung notwendig sein wird. In Absprache zwischen Psychotherapeut/in und Patient/Sorgeberechtigte stellt der Psychotherapeut dann einen sog. **Verlängerungsantrag**. Ob die Fortführung der Langzeitpsychotherapie gutachterpflichtig ist, liegt im Ermessen der Krankenkassen.

Nach Ablauf der Psychotherapie kann eine **Rezidivprophylaxe** erfolgen. Bei einer Behandlungsdauer von 40 oder mehr Stunden können maximal 10 Stunden sowie bei 60 oder mehr Stunden maximal 20 Stunden – bei **Kindern und Jugendlichen** -, bei **Erwachsenen** maximal 8 sowie bei 60 oder mehr Stunden maximal 16 Stunden hierfür genutzt werden. Die Rezidivprophylaxe kann bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Langzeittherapie erfolgen und muss bei der Krankenkasse angezeigt werden (§ 14 Psychotherapie-Richtlinie).

6. Der maximale Behandlungsumfang und der Umfang der einzelnen Bewilligungsschritte sind für ambulante Psychotherapie im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Abhängigkeit vom Behandlungsverfahren des Therapeuten unterschiedlich geregelt. In der Privaten Krankenversicherung (PKV) sind die allgemeinen Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfe-Verordnung des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes maßgeblich.

7. Bei der **Behandlung von Kindern und Jugendlichen** ist es angezeigt und hilfreich für den Patienten oder die Patientin, dass **Bezugspersonen** *in die therapeutischen Sitzungen mit einbezogen* werden. Bei einer solchen Behandlung können solche Sitzungen im Verhältnis 1 zu 4 der Sitzungen für den Patienten oder die Patientin zusätzlich beantragt werden.

Für die Sitzungen mit Bezugspersonen gilt Folgendes: Der Psychotherapeut unterliegt auch gegenüber den Sorgeberechtigten/Eltern grds. der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Ist der **12 - 14jährige einsichts-, urteils- und einwilligungsfähig**, dann bestimmt er allein (!), inwieweit Auskünfte an Dritte, z.B. auch an die Sorgeberechtigten, zu erteilen sind – oder nicht. Ein/e **15jährige/r** wird in der Regel einsichts- und urteilsfähig sein (vgl. § 36 Abs. 1 SGB I). In der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) kann nämlich der 15jährige auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten (!) eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen, dazu bedarf es nicht seiner Geschäftsfähigkeit (§ 36 Abs. 1 SGB I); das gilt hingegen *nicht* für bei den Eltern privatversicherter Jugendliche.

Ferner gilt: Die Aufnahme einer Psychotherapie mit einem – noch nicht einsichts- und urteilsfähigen - Kind oder Jugendlichen setzt die **Einwilligung der Sorgeberechtigten** voraus. Stimmt eine/r der Sorgeberechtigten nicht zu, oder zieht er später seine Einwilligung zurück, ruht die Therapie solange, bis das Familiengericht - auf Antrag des (anderen) Sorgeberechtigten - eine diesbezügliche Einstweilige Anordnung erlassen hat.

8. Alle vom Patienten, von der Patientin oder von den Sorgeberechtigten beigebrachten oder von ihm ausgefüllten Unterlagen sowie vom Psychotherapeuten über den Patienten beschafften **Berichte externer Behandler** gehen – **mit deren Zustimmung** - aufgrund der gesetzlichen Dokumentationspflicht in das Eigentum des Psychotherapeuten über und müssen von diesem über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden.

### **Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung**

9. Ambulante Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist sowohl für gesetzlich Krankenversicherte wie für Privatversicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragssteller ist in jedem Falle der Patient oder die Patientin bzw. die Sorgeberechtigten. Der Psychotherapeut unterstützt den Patienten, die Patientin und die Sorgeberechtigten durch die fachliche Begründung des Therapieantrages (**Bericht an den Gutachter im sog. Gutachterverfahren**).

10. Zur Beantragung der Therapie hat der Patient, die Patientin oder die Sorgeberechtigten auf dem dafür vorgeschriebenen Formular (GKV und Beihilfe) den **Konsiliarbericht** eines berechtigten Arztes einzuholen und diesen möglichst zeitnah dem Psychotherapeuten zu übergeben. Bei PKV-Versicherten reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei dem selbstzahlenden Patienten/den Patienteneltern, bei dem naturgemäß kein Antragsverfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine **somatische Abklärung** (ärztliche Untersuchung, § 1 Abs. 2 Satz 2 PsychThG) durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen; diese ist allerdings für die psychotherapeutische Sprechstunde oder Akutbehandlung (siehe 2. dieses Merkblatts) nicht erforderlich.

11. Befunde des Patienten oder der Patientin werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der GKV und dem für diese tätigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz der Daten des Patienten oder der Patientin und die Schweigepflicht/der Datenschutz gewährleistet werden.

12. Bei privatversicherten und beihilfeberechtigten Patienten ist der unbedingte Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht immer sicher gewährleistet. Der behandelnde Psychotherapeut wird indessen von seiner Seite alles tun, um gleichwohl die Schweigepflicht und den Datenschutz sicherzustellen.

### **Therapiegenehmigung**

13. Die Versicherungsträger (z. B. Gesetzliche Krankenversicherung, Beihilfe, private Krankenversicherung = Kostenträger) übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie nur **ab dem Datum der** ausdrücklichen, schriftlichen **Genehmigung** im genehmigten Umfang (Bewilligungsschritte). Der Patient oder die Patientin erhält eine diesbezügliche Mitteilung direkt durch den/die Kostenträger. Bei Beihilfeberechtigten müssen sowohl die Beihilfestelle als auch die (ergänzende) private Krankenversicherung eine Genehmigung erteilen.

14. Die psychotherapeutische Behandlung des Patienten, der Patientin wird daher erst dann beginnen können, wenn diese **Kostenübernahmezusage** schriftlich vorliegt. **Für den Fall**, dass der Patient, die Patientin, die Sorgeberechtigten **einen vorgezogenen Behandlungsbeginn** wünschen und den weiteren Fall, dass die **Kosten ganz oder anteilig nicht** durch den Versicherungsträger **übernommen**/erstattet werden, schuldet der Patient oder die Patientin bzw. die Sorgeberechtigten dieses Honorar in vollem Umfange persönlich gegenüber dem Psychotherapeuten. (Gesonderte Absprachen sind möglich).

## Schweigepflicht und Datenschutz der Therapeuten

**15.** Der Patient, die Patientin, die Sorgeberechtigten entbinden den Psychotherapeuten und ärztliche/psychotherapeutische Vorbehandler und Mitbehandler wechselseitig in gesonderter schriftlicher Erklärung von der Schweigepflicht und dem Datenschutz, soweit im Einzelnen erforderlich.

**16.** Der **Psychotherapeut** ist gegenüber Dritten **schweigepflichtig und dem Datenschutz verpflichtet** und wird über den Patienten, die Patientin oder die Sorgeberechtigten nur mit dessen/deren **ausdrücklichem, schriftlichen Einverständnis** Auskünfte gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen.

**17.** Der Psychotherapeut nimmt regelmäßig an - die Qualität sichernden - kollegialen Einzel- oder Gruppen-Supervision/Intervision teil. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist ihm dabei nicht erlaubt.

## Feste Terminvereinbarung/Terminversäumnis/Ausfallhonorar

**18.** Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, ein- oder zweimal **wöchentlich** zu einem zwischen dem Patienten, der Patientin und den Sorgeberechtigten und dem Psychotherapeuten jeweils fest und **verbindlich vereinbarten Termin** statt.

Der Patient, die Patientin und, soweit es notwendig ist, die Sorgeberechtigten verpflichtet/-en sich, die fest **vereinbarten Behandlungstermine** pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig, d. h. spätestens **48 Werktagstunden** vor dem vereinbarten Termin, abzusagen bzw. absagen zu lassen. Die Frist von 48 *Werktagstunden* macht es möglich, bei Terminabsagen am Freitag ggf. für den folgenden Montag noch andere Patienten zu terminieren. Zur Terminabsage genügt eine einfache Mitteilung (Brief, SMS) oder eine telefonische Absage (auch auf Anrufbeantworter/Mailbox).

**19.** Da in psychotherapeutischen Praxen aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzungen nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet wird und zu jedem Termin nur ein Patient oder eine Patientin einbestellt ist, wird dem Patienten oder den Sorgeberechtigten **bei nicht rechtzeitiger Absage ein Bereitstellungshonorar in Höhe von 80 Euro berechnet**, welches ausschließlich vom Patienten, von der Patientin oder von den Sorgeberechtigten selbst zu tragen ist und *nicht* von dem Versicherungsträger erstattet wird.

Dieses **Ausfallhonorar** leitet sich aus § 615 BGB ab: „Kommt der Dienstberechtigte (*Patient*) mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete (*Psychotherapeut/in*) für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein ...“: Es ist für die Vergütung unerheblich, ob dem Dienstberechtigten (Patienten) ein Verschulden an der Nichtannahme trifft oder nicht. Diese Regelung gilt also auch dann, wenn der Patient, die Patientin oder die Sorgeberechtigten unverschuldet den Termin nicht rechtzeitig absagen konnte/-en (z.B. Unfall oder Stau auf dem Weg zur Therapie oder plötzliche schwere Erkrankung; allerdings hat der BGH (Urteil v. III ZR 78/21 v. 12.5.22; juris 2022, S. 406) das neuestens bez. des **Infektionsschutzgesetzes** – *Covid 19* - eingeschränkt.

## Psychotherapiekosten bei gesetzlich Versicherten/Privatversicherten

**20.** Bei **gesetzlich krankenversicherten Patienten** erfolgt die Abrechnung der ambulanten Psychotherapie zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkasse ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung (KV). Psychotherapie als Krankenbehandlung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Regelleistung.

**21.** Der **privat-/beihilfeversicherte Patient bzw. der freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung** versicherte, selbst zahlende Patient oder deren Sorgeberechtigten verpflichtet/-en sich, **vor** Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines

Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm die Therapiekosten erstattet werden. Nicht jeder Tarif sieht eine Erstattung vor. Zum Teil werden nur 20 Stunden/Jahr erstattet, zum Teil nur aufgrund ärztlicher Behandlung, es sei denn, es findet sich kein ärztlicher Psychotherapeut.

### Psychotherapiekostenregelung bei gesetzlich Krankenversicherten

**22.** Gesetzlich krankenversicherte Patienten oder deren Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihre Chipkarte (**Krankenversichertenkarte**) jeweils zur ersten Sitzung im Verlaufe eines Quartals zur Registrierung (Ausdruck des Abrechnungsscheines) dem Psychotherapeuten auszuhändigen und ggf. auf Anforderung erneut vorzulegen.

**23.** Der Patient, die Patientin oder die Sorgeberechtigten verpflichtet/-en sich, dem Psychotherapeuten jeden **Krankenkassen- und Versicherungswechsel** sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen. Bei dem Bemühen um eine neuerliche Kostenzusage wird der Psychotherapeut den Patienten, der Patientin oder die Sorgeberechtigten bei der fachlichen Begründung unterstützen.

**24.** Bei regulärer **Therapiebeendigung**, aber auch bei **Therapieabbruch**, ist der Psychotherapeut verpflichtet, dies ohne weitere inhaltliche Angaben der Gesetzlichen Krankenversicherung mitzuteilen.

**25.** Eine **Therapieunterbrechung** von mehr als einem halben Jahr ist bei einer Psychotherapie, die durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich. Wird diese von ihr nicht anerkannt, so erlischt der Anspruch auf Psychotherapiekostenübernahme gegenüber der Gesetzlichen Krankenkasse in der Regel für den Zeitraum von zwei Jahren.

### Psychotherapiekostenregelung bei Privatversicherten, einschließlich Beihilfe

**26.** Bei privat krankenversicherten Patienten und/oder Beihilfeberechtigten erfolgt die **Rechnungslegung monatlich** mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen gemäß GOP/GOÄ (Gebührenordnung für Psychotherapeuten, die auf die Gebührenordnung der Ärzte verweist) üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.

**27.** Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z. B. Private Krankenversicherung/Beihilfe) schuldet/-en der Patient, die Patientin oder die Sorgeberechtigten das Honorar persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung gegenüber dem Psychotherapeuten. Ein Hinweis, die private Krankenversicherung habe noch nicht gezahlt, berechtigt also nicht die Überweisung des Honorars zurückzustellen.

### Psychotherapiekostenregelung bei Selbstzahlern

**28.** Bei ausschließlich selbstzahlenden Patienten oder Sorgeberechtigten, die keine Erstattungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Krankenkasse in Anspruch nehmen (können), erfolgt die Rechnungslegung ebenfalls monatlich mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen gemäß GOP/GOÄ, üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.

### Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten oder die Patientin

**29.** Der Patient oder die Patientin verpflichten sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie **keine Drogen** und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten). Der Patient, die Patientin und die Sorgeberechtigten erklären sich mit geeigneten, diesbezüglichen **Fragen** des Psychotherapeuten **ausdrücklich einverstanden**.

**30.** Der Patient oder die Patientin verpflichten sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu

unternehmen, sondern sich unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten („**Suizidpakt**“).

**31.** Der Patient, die Patientin und die Sorgeberechtigten verpflichten sich ferner, in jeder Phase der Psychotherapie, von sich aus oder auf Aufforderung des Psychotherapeuten, auch weitere Unterlagen (z. B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.

**32.** Der Patient bzw. Sorgeberechtigte wird jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/**Medikamenteneinnahme** - durch einen Arzt verordnet oder selbst entschieden - unverzüglich dem Psychotherapeuten mitteilen. Dies gilt in besonderer Weise für die Verordnung und Einnahme von Psychopharmaka.

### **Kündigung dieses Therapievertrags**

**33.** Der Therapievertrag kann nach § 627 BGB vom Patienten bzw. Sorgeberechtigten jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist.

**34.** Auch dem Psychotherapeuten steht grundsätzlich ein Kündigungsrecht zu, allerdings **nicht zur sog. Unzeit.**

## Erklärung:

Ich,

Frau/Herr

.....  
.....  
.....  
.....

(vom Patienten/Sorgeberechtigten handschriftlich auszufüllen)

bin über

- *Diagnose und Art der geplanten Behandlung*
- *Notwendige Maßnahmen vor/während/nach der Therapie*
- *Erfolgsaussichten und Risiken der Therapie*
- *Sitzungsdauer und -frequenz*
- *Voraussichtliche Gesamtdauer*
- *Verpflichtung zur Verschwiegenheit/zum Datenschutz*
- *Inanspruchnahme von Supervision/Intervision und kollegialer Beratung*
- *Mögliche Folgen einer Nichtbehandlung und eines Behandlungsabbruchs*
- *Behandlungsalternativen*
- *Gutachterverfahren, Grenzen der Kassenleistung*

ausdrücklich **mündlich aufgeklärt** worden **und** habe diesbezüglich auch dieses „**Merkblatt zur Information und Aufklärung**“ erhalten (§ 630e Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz BGB), sorgfältig **gelesen** und aufbewahrt. Ein Doppel befindet sich in der Patientenakte. Der Psychotherapeut hat mich umfassend aufgeklärt und verständlich informiert.

Alle meine Fragen wurden beantwortet. Ich erkläre mich mit den therapeutischen und/oder diagnostischen Maßnahmen einverstanden (**Einwilligung** in die Therapie, § 630 d BGB).

Ich bin über die mögliche Verpflichtung zur Zahlung eines **Honorarausfalls** im Falle des Fernbleibens, und ohne 48 Stunden vorher die Therapiestunde abgesagt zu haben (**Nr. 19** dieses Merkblattes), informiert worden und damit ausdrücklich **einverstanden**. Hierüber schließen der/die Patient/in und der/die Psychotherapeut/in, ggfls. die/der Sorgeberechtigte/n und der/die Psychotherapeut/in, eine gesonderte **Honorarausfallvereinbarung** schriftlich ab.

Ort, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*Datum und Unterschrift des (15jährigen oder älteren) Patienten und/oder  
der Patientin/Sorgeberechtigten*

## Anhang 1

### Schweigepflichtentbindung und Entbindung vom Datenschutz

Ich,

Frau, Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**entbinde hiermit**

Herrn/Frau

Diplom-/Master-PsychologIn/PsychotherapeutIn/Dipl.-SozialpädagogIn/Arzt/Ärztin/...

---

---

---

von der ihm/ihr/ihnen obliegenden **Schweigepflicht** des § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) **und** vom **Datenschutz** (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a), Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gegenüber folgenden Personen/ Institutionen **und** ermächtige ihn/sie zur Offenbarung meiner persönlichen Daten:

1. \_\_\_\_\_
1. \_\_\_\_\_
1. \_\_\_\_\_

Die Entbindung von der Schweigepflicht und vom Datenschutz umfasst alle Tatsachen und Erklärungen, die ich dem/der Diplom-/Master-Psychologen/in/Psychotherapeuten/in anvertraut habe.

Mit der Datenweitergabe meiner persönlichen Daten sowie der Weitergabe von Daten zum Krankheitsverlauf an diese Personen/Institutionen bin ich ausdrücklich einverstanden.

Diese Entbindungserklärung kann ich jederzeit schriftlich zurücknehmen.

---

Ort, Datum, Unterschrift

## Anhang 2

# Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz-neu und der Wahrung von Privatgeheimnissen nach dem Strafgesetzbuch (StGB)

Stand: 13. März 2024; 11.00 Uhr

Frau/Herr

.....

.....

wurde darauf verpflichtet, dass es ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit/Beschäftigung/Anstellung/Ausbildungsverhältnis untersagt ist, **personenbezogene Daten** (*siehe unten Auszug*) **unbefugt** zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur **verarbeitet** (*siehe unten Auszug*) werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. So erlauben Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 lit. h) und Abs. 3 DS-GVO die Verarbeitung von **Gesundheitsdaten** *ohne* Einwilligung des Pat., wenn die Erhebung dieser Daten durch Fachpersonal geschieht, das einem **Berufsgeheimnis** unterliegt (§ 203 Abs. 1 StGB, § 22 Abs 1 Nr. 1 b), c) BDSG-neu). Psychologische Psychotherapeuten (PP), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) und in der Ausbildung zum PP und/oder KJP befindliche Ausbildungsteilnehmer (PiA) oder Studierende zum Bachelor/Master zählen mit den Ärzten zum Fachpersonal, ebenso Master-/Dipl.-Psychologen/Sozialarbeiter/Sozialpädagogen – und ihre „erforderlichen Mitwirkenden“ (§ 203 Abs. 3 Satz 2 StGB). **Erforderliche Mitwirkende** können aber auch außenstehende Dritte sein, die auf die Einhaltung dieser hier erwähnten Verpflichtungen ausdrücklich verpflichtet werden; halten sie sich nicht an diese Verpflichtungen, werden sie so behandelt, als ob sie selbst ebenfalls einem Berufsgeheimnis unterliegen würden, also zum medizinischen Fachpersonal zählen. Im Übrigen gilt: Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a. auf **rechtmäßige Weise** und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b. für festgelegte, **eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („**Datenminimierung**“);
- d. **sachlich richtig** und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e. in einer Form gespeichert werden, die die **Identifizierung der betroffenen Personen** nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;

- f. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**Integrität und Vertraulichkeit**“);

Die zulässige Verarbeitung von personenbezogenen (Gesundheits-)Daten durch **Fachpersonal** (Art. 9 Abs. 3 DS-GVO) Psychotherapeuten/PiA/Studierende/Ärzte/Sozialpädagogen und Sozialarbeiter) stützt sich auf Art. 5 Abs. 1 Buchstaben a), e) sowie f), Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), c), f), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h) und Abs. 3, Art. 17 Abs. 3 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Buchstabe b) c) BDSG-neu – und, soweit erforderlich, auf eine Einwilligung (Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO).

Soweit Sie personenbezogene Daten Dritter verarbeiten, die überdies einer **Geheimhaltungspflicht** gem. **§ 203 Abs. 1 StGB** (*siehe unten Auszug*) unterliegen, sind Sie zudem verpflichtet, sicher zu stellen oder zu überprüfen, dass **mitwirkende Personen** ebenfalls sich dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung unterwerfen oder unterworfen sind. Sie werden insbesondere darauf hingewiesen, dass sich Ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht nur auf fremde Geheimnisse erstreckt, sondern auf alle Tatsachen, die Ihnen in Ausübung Ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden sind; diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Ihren Angehörigen.

Ferner sind Sie verpflichtet, Ihren dienstlichen/privaten **Laptop/Computer/Stick** so datenschutzgerecht zu sichern (Verschlüsselung usw.: *siehe* Art. 25 „Datenschutz durch Technikgestaltung“ DS-GVO), dass ein Dritter nicht unerlaubt, auf Ihre dienstlichen Daten zugreifen kann. Ihnen ist es zudem nicht erlaubt, dienstlich über **WhatsApp** zu kommunizieren, ebenso wenig einen Stick/eine externe Festplatte oder ein sonstiges **Endgerät** mit Ihrem dienstlichen Computer/Laptop/Tablett zu verbinden, sofern Sie nicht ausdrücklich dazu vom Verantwortlichen ermächtigt wurden.

Sofern Sie eine **Datenpanne** (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO) feststellen oder gar verursacht haben, ob unbeabsichtigt oder fahrlässig, sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) der Geschäftsleitung/dem Datenschutzbeauftragten zu melden, über die Datenpanne eine schriftliche Erklärung abzufassen (Wie konnte das geschehen?), die wiederum verpflichtet sind, **innen 72 Stunden** diese Datenpanne der (Landes-)Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Datenpannen können bspw. sein: Verlust von Endgeräten (Laptop, Tablett, Stick, DVD, sonstige Datenträger) oder Akten mit personenbezogenen (Gesundheits-)Daten.

**Verstöße gegen eine oder mehrere dieser Verpflichtungen** können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadensersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

### Auszug aus der DS-GVO, dem BDSG-neu und dem StGB:

#### Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

**1. „personenbezogene Daten“** (*sind*) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standort-daten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

2. „**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

15 „**Gesundheitsdaten**“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen; ...

#### **Art. 26 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche**

- (1) Legen zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer **Vereinbarung** in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.
- (2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.
- (3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

#### **Art. 32 Sicherheit der Verarbeitung.**

- 4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen **unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten**, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

### Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu):

#### **§ 22 Abs. 1 Nr.1 lit b) BDSG-neu**

- (1) Abweichend von Art. 9 Abs. 1 (der DS-GVO) ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der (DS-GVO) zulässig durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen, wenn sie ...  
**b)** zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge ... für die medizinische Diagnostik ... oder aufgrund eines Vertrages mit der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs **erforderlich** ist und diese Daten von **ärztlichem Personal** oder durch sonstige Personen, die einer **entsprechenden Geheimhaltungspflicht** unterliegen oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden oder ... (*ergänzend* lit c aE)

### Strafgesetzbuch (StGB)

#### **§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen**

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als

**1. Arzt ... oder Angehörigen eines anderen Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

**2. Berufspsychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. – 5.

**6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter** oder staatlich anerkanntem **Sozialpädagogen** oder ... anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

(3) **Kein Offenbaren** im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit **mitwirken, soweit** dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen **erforderlich** ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich **weiterer Personen bedienen**, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten **mitwirken**.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige **mitwirkende Person**, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte **mitwirkende Person** sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese **zur Geheimhaltung verpflichtet wurde**; dies **gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind**, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat. [...]

Ich **bestätige diese Verpflichtung** durch meine Unterschrift. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des **Verpflichteten**

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des/der  
**Verantwortlichen**

## Anhang:

Soweit erforderlich ist gem. Art. 26 DS-GVO (*siehe oben*) mit **weiteren Verantwortlichen** zusätzlich eine **Vereinbarung** über die **gemeinsame Verarbeitung** personenbezogener Daten zu schließen, bspw. wenn Sie eines Tages eine eigene Praxis haben und mit einer anderen Psychotherapeutin in gemeinsamen Räumen tätig sind, aber Sie beide jeweils als eine „eigene Verantwortliche“ fungieren, gleichwohl personenbezogene (Gesundheits-)Daten austauschen wollen/müssen – bspw. wenn Ihre Kollegin in Urlaub weilt und Sie sie vertreten müssen

Die **Vereinbarung** könnte bspw. lauten:

Die beiden Verantwortlichen Psychotherapeutin A und Psychotherapeutin B bilden gem. Art. 26 Abs. 1 DS-GVO eine Gemeinsame Verantwortliche. Zweck ihres Zusammenwirkens ist die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen gegenüber Pat., die bei einer der vorgenannten Psychotherapeutinnen in Behandlung sind und bspw. während des Urlaubs der jeweils anderen um eine Krisenintervention bitten. Mithin darf die Behandelnde in die Dokumentation der anderen Psychotherapeutin Einsicht nehmen. Als Mittel dieses Zusammenwirkens dient die gegenseitige/gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten, die erforderlich ist, um einen Austausch dieser Daten zu ermöglichen, sei es auch über sonstige Datenträger oder im Wege der nichtautomatisierten Verarbeitung (Akten- und Dokumentationsübergaben in Papierform) zu ermöglichen. Beide Psychotherapeutinnen sind entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung und ihres jeweiligen Aufgabenkreises, insbesondere gem. Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3, Art.12, Art. 13, Art. 14, Art. 15 und Art. 24 DS-GVO, zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verantwortlich. Die Pat. sind zu informieren (gem. Art. 13 und 14 DS-GVO; *siehe Gola/Heckmann „DS-GVO/BDSG“, 3. Aufl.2022, Art. 26 DS-GVO, Rn. 32*).